

Vereinssatzung

K.I.N.D. e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „K.I.N.D.“ (K.I.N.D. e.V.)
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung der Kinderrechte junger Menschen im Sinne der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Beratung und Unterstützung für Geschädigte und Opfer repressiver Pädagogik im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Diese Vereinszwecke sollen durch Aktivitäten des Vereins unterstützt werden,
 - die die Unterbringungssituation von Kindern und Jugendlichen im Jugendhilfesystem verbessern,
 - die dazu beitragen, die geschlossene Unterbringung sowie die freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe zu problematisieren und abzuschaffen,
 - die die Öffentlichkeit über Missstände in der stationären Jugendhilfe aufklären und die für die damit verbundenen Problemlagen mittels Bildungs- und Beratungsangeboten sensibilisieren.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Seine Mitglieder bekennen sich zu den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) §52. Zweck und Ziele des Vereins sind nach der Abgabenordnung u.a. die Förderung der Jugendhilfe, von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es kann eine Tätigkeitsvergütung an Mitgliedern ausgezahlt werden, sofern diese im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit oder Anstellung für den Verein arbeiten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
- (4) Die Aufnahme in den Verein als Mitglied ist dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.
- (5) Es sind keine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder Ableben.

(2) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten,
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- ein Verhalten, das in besonderem Maße gegen die Werte des Vereins verstößt

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit

(5) Über den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Austrittserklärung oder Ausschluss an den Vorstand zu richten ist.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss des Vereinsmitglieds in einer geheimen Abstimmung, nachdem das ausgeschlossene Mitglied die Möglichkeit hatte, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder Online (sowie hybrid) erfolgen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- Die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Die Wahl des Kassenprüfers
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- die Entgegennahme des Kassenberichts
- die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder;
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung zur Sitzung ein.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu dieser ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen zählen nicht. Kann bei Wahlen des Vorstandes kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Digitale Unterschriften sind gültig.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer und höchstens zwei natürlichen Personen.
- (2) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit zurück, kann der Vorstand vorübergehend bis zu den Neuwahlen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Versäumt es der Vorstand, einen Nachfolger zu ernennen, wird dieser von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern durch einfache Mehrheit gewählt. Der gewählte Nachfolger übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Rolle des ausgeschiedenen Vorstands, muss sich aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einer Wahl stellen, um die Ernennung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorstand.
- (5) Der Beginn und das Ende der Amtszeit müssen den Mitgliedern des Vereins mitgeteilt werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Legislatur von drei Jahren berufen.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung als Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme neuer Mitglieder sowie
- Ausschluss von Mitgliedern.

§13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden - bei Verhinderung von einem der anderen Vorstände - einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§14 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird vom Kassenprüfer geprüft.

§15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer.
- (2) Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

§16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind die Vorsitzenden als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren mit Vollmacht, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins an

ABH e.V.
 Pettenkoferstr. 32
 10247 Berlin
 Kontakt:
 Telefon: +49- 30 -857 577 61
 E-Mail: info@heimerfahrung.berlin
 Vereinsregister:
 VR 36826 B
 Amtsgericht Charlottenburg

Urfassung der Satzung ist der 14.02.2025

Ort: Berlin

Unterschriften der Gründungsmitglieder: